

Mathias Reitberger

Rechtsanwalt- Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Kanzlei Augsburg

Bergiusstr. 15 86199 Augsburg Tel.: 08 21 / 90 630 – 0 Fax: 08 21 / 90 630 – 11 E-Mail: kanzlei@meidert-kollegen.de Kanzlei München

Maximiliansplatz 5 80333 München Tel.: 0 89 / 54 58 78 – 0 Fax: 0 89 / 54 58 78 – 11 E-Mail: muenchen@meidert-kollegen.de



Übersicht

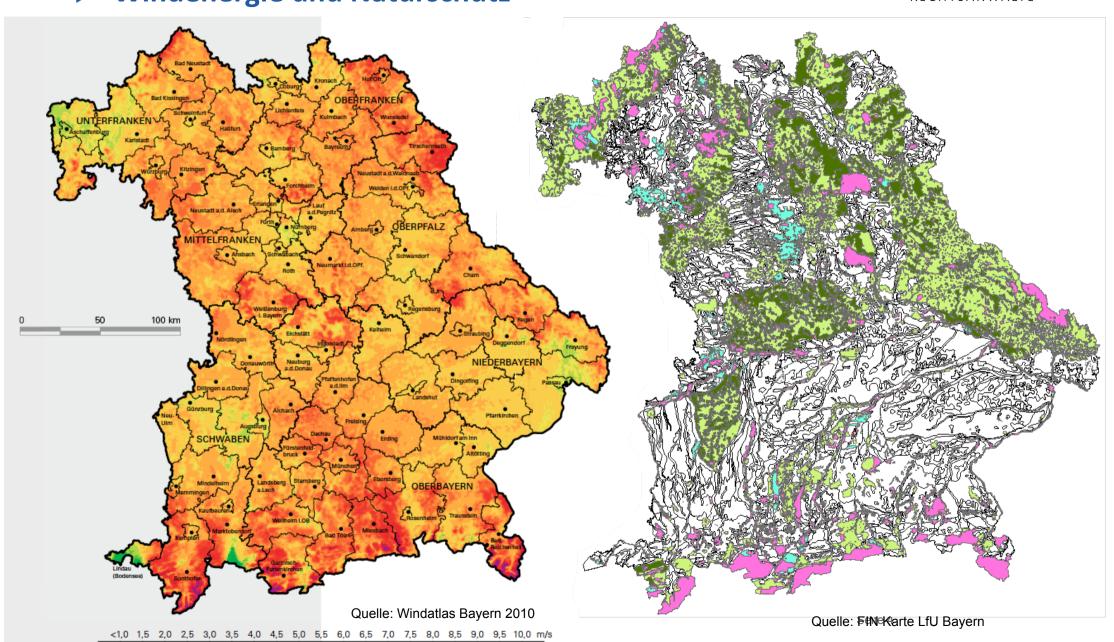
- Typische Konfliktlage
- Fallbeispiel
- Die geschützten Gebiete im Bebauungsplanverfahren
 - Arten von geschützten Gebieten
 - Bedeutung für das Bauleitplanverfahren
 - Differenzierung von geschützten Gebieten
 - Zonierungskonzepte
 - Zulässigkeiten in sensiblen Gebieten
 - Eingriffs- und Ausgleichsregelung
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
 - Instrument
 - Anwendung im Bauleitplanverfahren
 - Prüfung nach Windenergieerlass



Typische Konfliktlage

- ■Erneuerbare Energien vs. Allgemeiner Naturschutz
 - Häufiger Konfliktpunkt: Errichtung von Windenergieanlagen oder Wasserkraftwerken in nach BNatSchG geschützten Gebieten
 - VGH München, Beschluss vom 26.02.2007 8 ZB 06.879: Bau eines Wasserkraftwerkes in einem Naturschutzgebiet ist unzulässig, obwohl eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vorhandenen Flora und Fauna nicht zu erwarten war
 - VGH München, Urteil vom 25.03.1996 14 B 94.119: Der Bau von Windkraftanlagen im Landschaftsschutzgebiet unzulässig, da die Belange der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien keine Befreiung von Landschaftsschutzgebietsverordnungen rechtfertigen







Typischer Fall

- Vorhabenträger plant die Errichtung einer Windenergieanlage im Bereich eines geschützten Landschaftsbestandteils, z. B. einem Naturschutzgebiet
- Vorhaben ist grundsätzlich planungsrechtlich zulässig (§ 35 Abs. 1 BauGB)
- Vorhaben verstößt gegen sonstiges öffentliches Recht, nämlich der Naturschutzgebietsverordnung
 - regelmäßiger Verbotstatbestand: "Errichtung baulicher Anlagen ist unzulässig"
 - für Landschaftsschutzgebiet Erlaubnisvorbehalt, für den Fall, dass der Schutzzweck gewahrt bleibt
- Ausnahmen in Naturschutzgebietsverordnung/Landschaftsschutzgebiet kommen in der Regel nicht in Betracht



Typischer Fall

- Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG
 - Nr. 1 wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - Nr. 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist
- Nr. 2 scheidet schon wegen fehlender unzumutbarer Belastung des Einzelnen aus
- Nr. 1 setzt die "Notwendigkeit" der Befreiung voraus. D. h. nach der Rechtsprechung ist die Notwendigkeit nur dann gegeben, wenn die Errichtung der Windenergieanlage gerade in dem Gebiet notwendig ist. Dies scheidet regelmäßig aus, wenn der Strom in das öffentliche Netz eingespeist wird.



Arten geschützter Gebiete

- ■aufgrund Festlegung:
 - Naturschutzgebiet § 23
 - Nationalpark oder Nationales Naturmonument § 24
 - Biosphärenreservat § 25
 - Landschaftsschutzgebiet § 26
 - Naturpark § 27
 - Naturdenkmal § 28
 - geschützter Landschaftsbestandteil § 29
- aufgrund Gesetzes:
 - gesetzlich geschützte Biotope § 30



Relevanz für das Bauleitplanverfahren

- § 1 Abs. 3 BauGB: Erforderlichkeit; Planen in eine Befreiungslage
 - BVerwG, Beschluss vom 09.02.2004 BVerwG 4 BN 28.03
 - "Sind die Festsetzungen eines Bebauungsplans mit den Regelungen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht zu vereinbaren, ist dieser Bebauungsplan mangels Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB) dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen."



Differenzierung der geschützten Gebiete nach Windenergieerlass

- Gebiete, die nicht zur Windkraftnutzung infrage kommen (Tabugebiete):
 - Nationalparks, Naturschutzgebieten, Kernzonen von Biosphärenreservaten, flächenhafte Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen, gesetzlich geschützten Biotope und It. Windenergieerlass die Zone C des Alpenplans
 - Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete in Naturparken ohne Modifikation
- Gebiete, die zur Windkraftnutzung infrage kommen (sensible Gebiete):
 - Pflegezonen der Biosphärenreservate, und lt. Windenergieerlass sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz, besonders attraktive Landschaften und Erholungsgebiete sowie die Zonen A und B im Alpenplan
 - europäischen Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete



Zonierungskonzepte für Landschaftsschutzgebiete

- Nach dem Windenergieerlass soll es möglich sein gerade in Landschaftsschutzgebieten ein Zonierungskonzept zu erstellen
- Es soll nach Zonen unterschieden werden, in denen Windenergienutzung ausgeschlossen ist und in solche, in denen Windenergienutzung zulässig ist
- Die Zonierung soll durch den Verordnungsgeber erfolgen



Zulässigkeit von Anlagen in "sensiblen Gebieten"

- FFH und europäische Vogelschutzgebiete
 - Errichtung von Windenergieanlagen ist zulässig, soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung
- sonstige sensible Gebiete
 - Errichtung von Windenergieanlagen ist ausnahmsweise zulässig, wenn die jeweiligen Schutzziele nicht beeinträchtigt werden
 - Nachweis ist gutachtlich zu führen



Zulässigkeit von Anlagen in "sensiblen Gebieten"

- Ausgleich von Eingriffen
 - Eingriffe sind nach § 15 BNatSchG (Einzelgenehmigung) oder § 1a BauGB (Bebauungsplan) auszugleichen
 - Problem: Eingriff in das Landschaftsbild
 - keine Realkompensation möglich
 - Ersatzzahlung ist möglich, wenn den zugunsten des Eingriffsvorhabens streitenden Belangen der Vorrang vor den Interessen des Naturschutzes gebührt oder ihnen zumindest ein gleicher Rang attestiert werden kann (§ 15 Abs. 6 BNatSchG)
 - Für Einzelgenehmigungen: Ausgleich nach § 15 BNatSchG lässt
 Ausgleichszahlung zu (vgl. Windkrafterlass; Kosten-Tabelle)
 - Bebauungsplan: Ausgleich nur nach § 1a BauGB



Resümee

- Zielkonflikte zwischen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und Naturschutz werden häufig zugunsten des Naturschutzes gelöst
- Das Zonierungskonzept nach Windenergieerlass ist eine Maßnahme in die richtige Richtung, da eine konkrete Auseinandersetzung mit den widerstreitenden Interessen erfolgt
- Generell wäre eine stärkere Orientierung am Schutzziel wünschenswert



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

- Was ist das?
 - Verfahren zur Abschätzung von potentiellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatschG
 - Notwendigkeit aufgrund der Europarechtswidrigkeit der deutschen Norm im Naturschutzrecht
 - Entwickelt im Bereich des Planfeststellungsrechts
 - seither regelmäßig im Bauleitplanverfahren gefordert



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

- Notwendigkeit der saP im Bauleitplanverfahren?
 - contra: Prüfung bezieht sich auf Einzelvorhaben
 - Konkreter Standort wird ausführlich geprüft
 - großflächige Prüfung überhaupt nicht möglich
 - pro: Es wird sichergestellt, dass die Planung realisierbar ist § 1 Abs. 3 BauGB (dauerhaftes Vollzugshindernis?)
 - Substanzieller Raum für Windenergienutzung einfacher quantifizierbar
 - Ergebnis (vorsorglich):
 - Flächennutzungsplan: sehr abgeschichtete saP
 - Bebauungsplan: leicht abgeschichtete saP

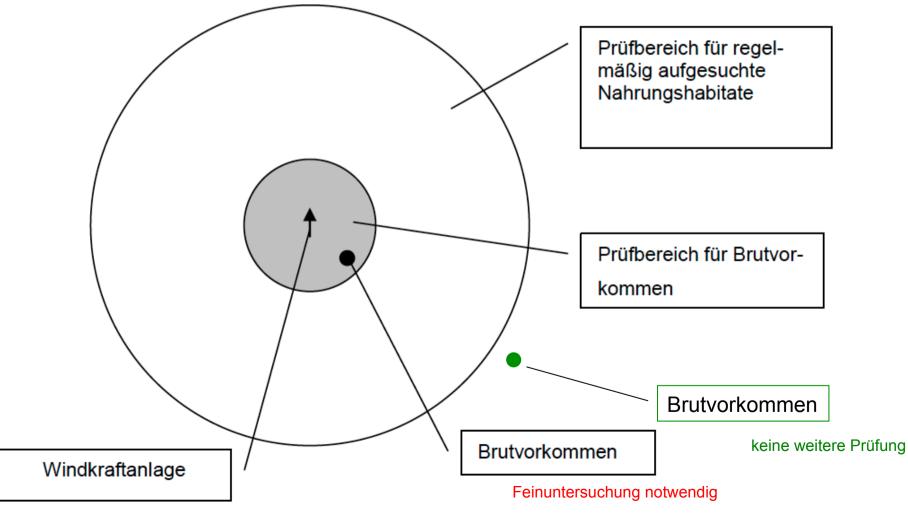


Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

- saP nach Windenergieerlass für Einzelvorhaben
 - zu prüfen sind nur Arten die bekanntermaßen einem Kollisionsrisiko ausgesetzt sind, bzw.
 typischerweise eine Scheuchwirkung gegeben ist
 - tatsächliches Vorkommen der Arten innerhalb des Gebietes
 - keine Suche ins Blaue hinein BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 9 A 14.07
 - ggf. reicht Potentialabschätzung
 - zufällige Sichtungen sind nicht zu beachten



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) – Abstandsregelung



Quelle: Hinweise zur Planung und Genehmigung von Wundkraftanlagen vom 20.12.2011 - Windenergieerlass



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) – Feinuntersuchung

A:

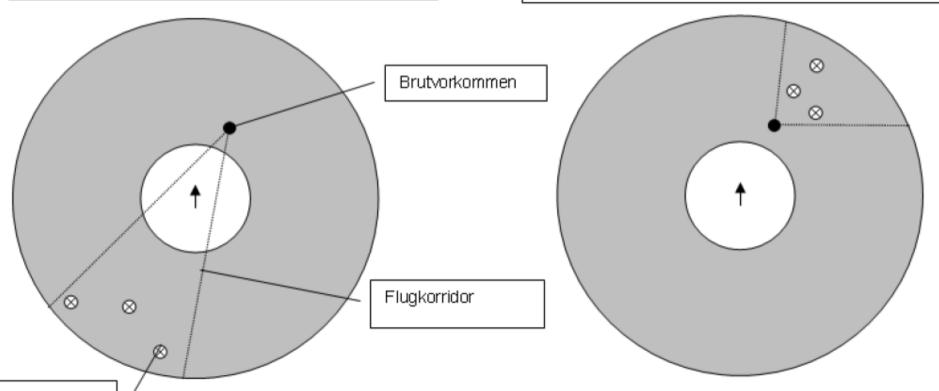
WKA wird regelmäßig überflogen.

Signifikantes Tötungsrisiko liegt vor.

B:

WKA wird nicht überflogen.

Signifikantes Tötungsrisiko liegt nicht vor.



Nahrungshabitate

Quelle: Hinweise zur Planung und Genehmigung von Wundkraftanlagen vom 20.12.2011 - Windenergieerlass



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) - Resümee

- Durch die analoge Anwendung des Windenergieerlasses wird die Untersuchungstiefe angemessen begrenzt
- saP wird berechenbarer gemacht
- Aussagekraft der saP bleibt auf Momentaufnahme beschränkt
- Entwicklung der Rechtsprechung bleibt abzuwarten



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Mathias Reitberger

Rechtsanwalt- Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Meidert & Kollegen Maximiliansplatz 5 80333 München

Tel. (089) 545878-0 Fax. (089) 545878-11

email: reitberger@meidert-kollegen.de